Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Kirchenwesen im Jadegebiet, S. 17. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerb Preußischer Grundstücke durch außerhalb Preußens domizilirende Deutsche juristische Personen, S. 18. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Tondern, S. 18. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bruchhausen, für den Bezirk des Amtsgerichts Hagen und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Verden, S. 19. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden rc., S. 19

(Nr. 8835.) Gesetz, betreffend das Kirchenwesen im Jadegebiet. Vom 10. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für das Jadegebiet was folgt:

Einziger Artikel.

Mit dem 1. April 1882 treten die in Beziehung auf das Kirchenwesen in dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, insoweit dieselben nicht blos für einzelne Kirchengemeinden oder Landestheile ergangen sind, in dem Jadegebiet in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1882.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter.
Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1882.

(Nr. 8836.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1882, betreffend die Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Erwerb Preußischer Grundstücke durch außerhalb Preußens domizilirende Deutsche juristische Personen.

Zur Ertheilung der nach der Verordnung vom 17. Mai 1799 (Chronologische Sammlung de 1799 S. 27), dem Gesetze vom 4. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 235) und dem Gesetze vom 29. September 1863 (Frankfurter Statutensammlung Bd. 16 S. 55) für ausländische juristische Personen erforderlichen staatlichen Genehmigung zum Erwerb von Grundeigenthum in Preußen will Ich, soweit dieser Genehmigung Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, eingeschriebene Hülfskassen und die mit den Rechten einer juristischen Person versehenen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften bedürftig sind und soweit die vorgedachten Rechtsinstitute in Deutschen Landen außerhalb Preußens ihren Sitz haben, auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 119) hierdurch die betreffenden Ressortminister ermächtigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Februar 1882

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

An das Staatsministerium.

(Nr. 8837.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Tondern. Vom 13. März 1882.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein (Gesetz-Samml. 1873 S. 241, 1879 S. 12) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 12 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Tondern gehörigen Stadtbezirk Tondern

am 1. April 1882 beginnen soll.

Berlin, den 13. März 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

(Nr. 8838.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bruchhausen, für den Bezirk des Amtsgerichts Hagen und für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Verden. Vom 13. März 1882.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Bruchhausen gehörigen Bezirke der Gemeinden Affinghausen, Bensen, Berxen, Bruchhausen, Kleinen-Borstel, Engeln, Heiligenberg, Hohenmoor, Homfeld, Hustedt, Loge, Mallinghausen,

für den Bezirk des Amtsgerichts Hagen,

für den Bezirk des Amtsgerichts Verden mit Ausnahme des Bezirks der Stadtgemeinde Verden

am 1. April 1882 beginnen soll.

Berlin, den 13. März 1882.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bolkenhain für die zu den Chausseebauten desselben erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 9 S. 39, ausgegeben den 4. März 1882;

2) das unterm 16. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Neuhof im Kreise Neustettin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 8 S. 39 bis 41, ausgegeben den 23. Februar 1882;

3) das unterm 16. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut der öffentlichen Genossenschaft für Ent- und Bewässerung von Grundstücken des Gemeindebezirks Pstrzonsna und der Gutsbezirke Pstrzonsna und Dzimierz

im Kreise Rybnik durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 38 bis 41, ausgegeben den 10. Februar 1882;

4) der unterm 19. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Oppabrücke bei Wehowitz im Kreise Leobschütz bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 8 S. 49, ausgegeben den 24. Februar 1882;

5) der unterm 21. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Warthe zwischen der Vorstadt Roch und der sog. Grabenpforte zu Posen zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 9 S. 73, ausgegeben den 28. Februar 1882;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 25. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Erwerbung der zur vollständigen Freilegung der Gräfestraße und der Petersburgerstraße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 58, ausgegeben den 10. Februar 1882;

7) das unterm 25. Januar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Ohrter Niederung auf der Insel Fehmarn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 9 S. 77 bis 79, ausgegeben den 25. Februar 1882;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Januar 1882 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Halberstadt im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 8 S. 55/56, ausgegeben den 25. Februar 1882;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Januar 1882, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Danzig für die zu den von demselben beschlossenen Chausseebauten erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 8 S. 28, ausgegeben den 25. Februar 1882;

10) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Januar 1882 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Landkreises Danzig im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 8 S. 28 bis 30, ausgegeben den 25. Februar 1882;

11) das unterm 1. Februar 1882 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband der Heseper Wiesen durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 9 S. 165 bis 168, ausgegeben den 24. Februar 1882.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.